

Dekret

Inkrafttreten:

sofort

vom 7. Oktober 2010

**über die Gewährung eines Studienkredits
für den Bau eines Polizeigebäudes in Granges-Paccot**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 21. Juni 2010;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Für die Finanzierung der Vorstudien zum Bau eines Polizeigebäudes in Granges-Paccot wird bei der Finanzverwaltung ein Studienkredit von 1 200 000 Franken eröffnet.

Art. 2

Die erforderlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag der Kantonspolizei unter der Kostenstelle 3345.1/503.000 «Bau von Gebäuden» eingetragen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 3

Die Ausgaben für die Vorbereitungsarbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 4

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

S. BERSET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ